

Sitzung vom 17. April 2013

435. Anfrage (Eigentumsverhältnisse an Forschungsgeldern)

Kantonsrat Jürg Trachsel, Richterswil, hat am 4. Februar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

In der Vergangenheit kam es sowohl an der Universität Zürich (UZH) als auch am Universitätsspital (USZ) einerseits zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Eigentums an Forschungsgeldern bzw. Forschungsergebnissen, und auch vermeintlich klare Gesetzesbestimmungen und Gerichtsurteile werden seltsam interpretiert.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Die Behinderung von Forschung Dritter ist gemäss Richtlinien der Akademien Schweiz als «wissenschaftliches Fehlverhalten» definiert. Gemäss § 4 Universitätsgesetz ist die ethische Verantwortung der Wissenschaft an der UZH sichergestellt. Wie begründet es nun der Regierungsrat, wenn er in seiner Antwort auf die Anfrage Läubli/Margreiter im März 2011 behauptet, «von einem Andauern des wissenschaftlichen Fehlverhaltens könne nicht gesprochen werden», auch wenn seit Januar 2009 die UZH Professor S. den Zugang zu seiner Nationalfondsstudie verweigert?
2. Die Freiheit der Forschung und Lehre ist in der Bundesverfassung, im FIG und im Universitätsgesetz gewährleistet. Auch sorgt die UZH gemäss Universitätsgesetz dafür, dass die Forschungsqualität und die ethische Verantwortung der Wissenschaft sichergestellt sind. Wie bewertet der Regierungsrat die Tatsache, dass die Vorgänge am USZ vom Verwaltungsgericht rechtskräftig als Verletzung der Lehr- und Wissenschaftsfreiheit und der Urheber- und Persönlichkeitsrechte von Professor S. beurteilt wurden, diese Verletzungen jedoch bis heute andauern?
3. Von Gesetzes wegen ist das Zentrum für Klinische Forschung (ZKF) eine ausschliessliche Einrichtung der UZH. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass trotz dieses gesetzlichen Faktums im Geschäftsbericht 2011 und 2012 und auf Wikipedia das ZKF als «zehnter Medizinbereich des USZ» aufgeführt wird? Wie gedenkt der Regierungsrat diesen Missstand zu korrigieren?

4. Trifft es schliesslich zu, dass an der UZH Forschungs-Drittmittel des SNF, die von den Beitragsempfängern persönlich erworben wurden, bei deren Austritt in das Eigentum des universitären Instituts bzw. der universitären Klinik bzw. in die Zuständigkeit des Lehrstuhlinhabers übergehen? Falls dies zutrifft, wie beurteilt der Regierungsrat dieses Faktum vor der via Bundesverfassung garantierten Wissenschaftsfreiheit und v. a. vor Ziff. 6.2. des Allgemeinen Ausführungsreglementes zum Beitragsrelement des SNF, gemäss welcher die UZH in Bezug auf SNF-Gelder ausschliesslich eine treuhänderische Funktion übernimmt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jürg Trachsel, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Prof. S. wurde mehrfach der Zugang zur fraglichen Nationalfondstudie gewährt. Der Spitalrat hat am 19. März 2012 überdies angeordnet, dass sämtliche Mausstämme, Gewebeproben und andere Materialien aus dem fraglichen Projekt durch Prof. S. in Besitz zu nehmen sind. Prof. S. hat diese Verfügung des Spitalrates angefochten. Dieses Verfahren ist noch hängig. Die Erwägungen des Urteils des Verwaltungsgerichtes betrafen personalrechtliche Fragen wie die Einstellung im Amt bzw. die Freistellung von Prof. S.

Zu Frage 3:

Klinische Forschung kann nur an Spitälern betrieben werden. Klinische Forschung und Lehre erfordert sachbedingt ein Zusammenwirken von Universität und universitären Spitälern. Gemäss der Verordnung über das Zentrum für Klinische Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 30. Oktober 2000 (V-ZKF; LS.415.35) dient das Zentrum der Förderung der grundwissenschaftlichen und patientenbezogenen klinischen Forschung. Diese findet in erster Linie am Universitätsspital (USZ) statt (§ 1 Abs. 1 V-ZKF). Die Forschungsgruppen bestehen vorwiegend aus in der Forschung tätigen Personen am USZ (§ 10 V-ZKF). Das Universitätsspital stellt auch die notwendige Infrastruktur zur Verfügung (§§ 17 ff. V-ZKF).

Zu Frage 4:

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, den zugesprochenen Beitrag des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) nach Massgabe der in der Verfügung enthaltenen Bedingungen zu verwenden (Art. 32 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 30 Reglement

des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom 14. Dezember 2007 [http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_d.pdf; Beitragsreglement]). Nicht benötigte Mittel sind bei Abschluss der Forschungsarbeit dem SNF zurückzuerstatten (Art. 41 Abs. 1 Beitragsreglement). Das aus dem Beitrag des SNF erworbene Material verbleibt gemäss Beitragsreglement des SNF grundsätzlich bei der Beitragsempfängerin bzw. dem Beitragsempfänger oder beim Arbeitgeber. Die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger regelt diese Frage spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses der Forschungsarbeit mit dem Arbeitgeber (Art. 42 Abs. 1 und 2 Beitragsreglement).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi